

Tagestaxen und finanzielle Regelungen für den Aufenthalt im Massnahmenzentrum Kalchrain gültig ab 1. Januar 2024

1. Tagesansätze¹

| | |
|--|---------------------------|
| Geschlossene Eintritsabteilung (Aufnahme-/Integrationsgruppe) ² | Fr. 662.00 |
| Offene Abteilung (inkl. Progressionsplätze) | Fr. 525.00 |
| Wohn- und Arbeitsexternat³ | Fr. 273.00 |
| Reservationsgebühr (bei längeren Abwesenheiten) ab dem 10. Tag | 100% 50% |

IV-berechtigte Eingewiesene gemäss Tarifabkommen mit IV

Für Eingewiesene, die durch die IV finanziert werden, gilt die IV-Tarifvereinbarung mit dem Bundesamt für Sozialversicherung. Die IV trägt nur die behinderungsbedingten Mehrkosten der Platzierung. Für die einweisenden Behörden gelten die Tarife gemäss Taxordnung.

2. Nebenkosten / Leistungen MZ Kalchrain

Die während des Massnahmenvollzugs anfallenden Nebenkosten (exkl. zahnärztliche und medizinische Versorgung) werden durch das MZ Kalchrain getragen. Als Nebenkosten gelten u.a. Arbeitskleider, Schulgelder (überbetriebliche Kurse, Fahrspesen zur Schule und Verpflegungsgeld am Schultag), Urinproben (sofern sie negativ ausfallen), psychiatrische Eintrittsuntersuchung. Die Eingewiesenen beteiligen sich an den Nebenkosten gemäss den internen Richtlinien.

3. Entgelt der Eingewiesenen

Eingewiesene, die in der Institution beschäftigt werden, erhalten eine finanzielle Abgeltung in Form eines Arbeitsentgeltes. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach Stufe der Ausbildung und der Leistung. Die Einstufung und Bewertung der Leistung erfolgt monatlich. Die Aufteilung des Arbeitsentgeltes richtet sich nach folgendem Aufteilungsschlüssel:

¹ vgl. Kostgelder und Gebühren des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates.

² Der Ansatz gilt bei einem geschlossenen wie bei einem offenen Vollzug auf einer dieser Abteilungen.

³ Für die Progressionsplätze des MZ Kalchrain und bei Arbeitseinsätzen bei externen Arbeitgebern werden nicht die Tarife des Wohn- und Arbeitsexternats verrechnet.

| | |
|------------|------|
| Freikonto | 70 % |
| Zweckkonto | 15 % |
| Sparkonto | 15 % |

Bezüge vom Sparkonto werden durch die Betriebsleitung geregelt. Dies jedoch erst nach Erreichen des Mindestbetrages von Fr. 3'100.00 (vgl. Ziff. 3.4. der Richtlinien über das Arbeitsentgelt der Ostschweizer Strafvollzugskommission).

4. Krankenversicherung / Wohnortsabklärung

Die einweisende Behörde prüft vor Eintritt in die Massnahme, bei welcher Krankenkasse der Eingewiesene krankenversichert ist und wer die Prämien bezahlt. Weiter soll geprüft werden, ob Prämienausstände bestehen. Damit wird festgestellt, welche Gemeinden (letzter Wohnsitz) und welche Sozialbehörden zuständig sind.

5. Unfallversicherung

Die Unfalldeckung muss über eine Krankenkasse versichert werden. Für Todesfall und Invalidität infolge eines Unfalls während der Massnahme hat das MZ Kalchrain eine Versicherung mit Deckung gemäss konkordatlichen Richtlinien abgeschlossen.

6. Aufenthalte in Drogenentzugskliniken und psychiatrischen Kliniken

Die einweisende Behörde hat die Kosten zu tragen, die nicht durch die Krankenkasse gedeckt sind.

7. Berechnung der Tagestaxe bei Abwesenheiten

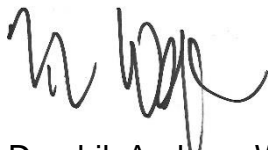
Bei Abwesenheiten wird die Tagestaxe zu 100 % weiterverrechnet. Ab dem 10. Tag wird eine Reservationstaxe von 50% verrechnet.

Die einweisende Behörde wird über Abwesenheiten und deren Grund unverzüglich orientiert.

Wird das vereinbarte Eintrittsdatum durch die einweisende Behörde nicht eingehalten, wird die Tagestaxe vom bestätigten Eintrittsdatum bis zum effektiven Eintritt berechnet.

8. Ostschweizer Strafvollzugskonkordat

Dieses Taxreglement basiert auf den durch das Ostschweizer Strafvollzugskonkordat erlassenen Kostgeldern und Gebühren. Für Einweisungen aus anderen Konkordaten können höhere Tagestaxen vereinbart werden.



Dr. phil. Andreas Wepfer
Leiter MZ Kalchrain



Andreas Weber
Leiter geschlossene Abteilung